



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 80/03

verkündet am : 18.06.2003
Kaszuba,
Justizobersekretärin,

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar und die Handelsrichter Dr. Wander und Winter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. April 2003 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Antragsgegner vorläufig vollstreckbar.
Der Antragsteller kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1921 gegründete Antragsteller ist die überregionale Berufsorganisation und einzig bundesweit tätige Interessenvertretung der Erlaubnissträger nach dem Rechtsberatungsgesetz. Er gibt u.a. im Zuge seiner Verbandsarbeit in Abständen die Fachzeitschrift „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand, Zitierweise: Rbeistand“ heraus (beispielhaft Heft 2/2002 Anlage AS 2).

Der Antragsgegner gehört keinem rechtsberatenden Beruf an und ist Inhaber der im November 2002 gegründeten „5schritte.de webdesign & service“, die Webseiten gegen Entgelt gestaltet. Er war Inhaber der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain „www.rechtsbeistand.info“, die auf der Startseite als „Der benutzerfreundliche Suchdienst für Anwälte, Notare, Rechtsbeistände und

Laien schnell und einfach einen auf ihre Fragen spezialisierten Anwalt, Notar, Rechtsbeistand oder Steuerberater finden können", an. Die vorgenannten Berufsgruppen konnten sich gegen Entgelt in die Datenbank eintragen lassen, im Rahmen eines „Komplettpakets“ die eigenen Leistungen ausführlich darstellen und u.a. an einer Newsletter-Funktion teilnehmen. Wegen der Einzelheiten des Angebots wird auf die Ablichtungen eines Auszugs seines ehemaligen Internetauftritts Anlage AS 9 verwiesen. Bei der Suchmaschine „Google“ erschien bei der Eingabe der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ die Domain des Antragsgegners als erster Eintrag.

Mit Datum vom 31. März 2003 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner unter Fristsetzung zum 10. April 2003 ab und forderte ihn zur Abgabe einer beigefügten Unterlassungserklärung auf, in der sich der Antragsgegner u.a. verpflichten sollte,

- „2. es zu unterlassen, zukünftig diese Bezeichnung oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, insbesondere Inhalte, gleich welcher Art und der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen;
3. die zur Löschung und Übertragung auf unsere Mandantin notwendigen Erklärungen gegenüber der hierfür zuständigen Registrierungsstelle betreffend die Domain [REDACTED] abzugeben und dies unserer Mandantin gegenüber nachzuweisen;
4. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an den Bundesverband [REDACTED] e.V. zu zahlen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges“.

Da der Antragsteller die Abmahnung erst zum 7. April 2003 auf den Postweg brachte, bat der Antragsgegner auf die erst am Vortag erhaltene Abmahnung mit Telefax vom 10. April 2003 um Fristverlängerung bis 17. April 2003. Nach erster Weigerung des Antragstellers und

vom Bevollmächtigten des Antragsgegners am Montag, dem 14. April 2003 vorgefundenen Schreiben die Erklärung bis zum selben Tag 18.00 Uhr. Da der Antragsgegner zunächst seine Inhalte von der Web-Seite nehmen wollte, sicherte sein Bevollmächtigter per Telefax um 20.45 Uhr die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum Ende des Folgetages ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu, um die Web-Seite anschließend, wie auch geschehen, löschen zu lassen. Seine bislang nur per Telefax dem Antragsteller übersandte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichte ich mich, [REDACTED] Inhaber der Firma [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] Berlin, gegenüber dem [REDACTED] e.V., Rheinweg 24, 53113 Bonn, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen an den Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V. zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR zu unterlassen, die Domain rechtsbeistand.info geschäftlich im Internet zu nutzen, insbesondere unter der Domain einen Anwalts- und Rechtsbeistand-Suchservice anzubieten.“

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die Herabsetzung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Ihm stände wegen der Einrichtung und Nutzung der genannten Internet-Domain ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche, wettbewerbs-, namens- und markenrechtliche Vorschriften sowie § 823 Abs. 2 BGB gegen den Antragsgegner zu. Da die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ durch Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz geschützt ist, dürfe sie nicht vom Antragsgegner benutzt werden. Die Internet-Domain verletze sein Namensrecht als einzig bundesweite Interessenvertretung der Rechtsbeistände. So wird er seit jeher mit der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise in Verbindung gebracht, woraus ein Markenverstoß nach § 4 MarkenG folge. Zudem gebe sie eine Fachzeitschrift selben Namens heraus. Der Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG folge aus der Verkehrserwartung, die Internet-Domain stamme von der Berufsvertretung der Rechtsbeistände und es seien auf der Seite nur

Rechtsbeistände aufgeführt. Gestützt werde diese Verkehrserwartung durch vergleichbare Domains wie [REDACTED], [REDACTED] u.s.w., die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt werden. Ferner behindere der Antragsgegner den Wettbewerb, indem er schon aufgrund seines Eintrages bei „Google“ an erster Stelle den Verkehr auf seine Seite lenke, die jedoch nicht alle Rechtsbeistände u.s.w. aufführen könne.

Auf seinen Antrag hat das Landgericht Berlin dem Antragsgegner durch Beschluss vom 29. April 2003 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt,

die im Internet geführte Bezeichnung [REDACTED] oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt, im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, sowie Inhalte, gleich welcher Art, unter der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen.

Gegen die ihm zugestellte einstweilige Verfügung hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

wie erkannt.

Er meint, der Gegenstand seiner Unterlassungserklärung sei identisch mit dem Gegenstand der beantragten einstweiligen Verfügung. Er habe alles getan, um in kürzester Zeit auf die Abmahnung des Antragstellers zu reagieren. Für den Gattungsbegriff „Rechtsbeistand“ könne der Antragsteller keinen marken- oder namensrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Ebenso

ständen sämtliche weiteren Ausführungen des Antragstellers in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er habe nie für sich in Anspruch genommen, Rechtsbeistand zu sein.

Wegen des übrigen Sach- und Verfahrensstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den statthaften Widerspruch des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 29. April 2003 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, weil dem Antragsteller kein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain [REDACTED] gegen den Antragsgegner zusteht, §§ 924, 925 ZPO.

1.

Allerdings würde der Unterlassungsanspruch nicht an einer fehlenden Wiederholungsgefahr aufgrund der vom Antragsgegner abgegebenen Unterlassungserklärung scheitern. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur, wenn hinter der Unterwerfungserklärung ein ernsthafter Wille des Schuldners steht, auch kerngleiche Handlungen zu unterlassen. An der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung dürfen keine Zweifel bestehen, woran strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestehen an der Ernstlichkeit auch nur geringe Zweifel, ist die übernommene Unterlassungsverpflichtung grundsätzlich nicht geeignet, die Besorgnis künftiger Verstöße auszuschließen (vgl. Köhler/Pieper, UWG, 3. Aufl. vor § 13 Rdnr. 215; Baumbach/Hefermehl Einl. UWG 22. Aufl., Rdnr. 269 ff.). Abgesehen davon, dass der Antragsgegner bislang kein Original der Unterlassungserklärung dem Antragsteller hat zukommen lassen, hat er zu viele Änderungen

an der vom Antragsteller mit der Abmahnung übersandten Unterlassungserklärung vorgenommen, die insgesamt Zweifel an der Ernstlichkeit begründen. So hat er sich ausschließlich verpflichtet, die angegriffene Internet-Domain nicht mehr zu betreiben, kerngleiche Verletzungen aber bewusst nicht in seine Erklärungen übernommen. Gleichzeitig hat er die Vertragsstrafe von 10.000,00 Euro auf 5.001,00 Euro herabgesetzt und nicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges verzichtet. Ebenso bleibt die Löschung der Internet-Domain und deren Nachweis in seiner Unterlassungserklärung unerwähnt. Die in Folge der späten Absendung der Abmahnung ungewöhnlich kurze Überlegungsfrist für den Antragsgegner bleibt allein schon wegen seines Vollwiderspruchs gegen die einstweilige Verfügung ohne Auswirkungen auf die Entscheidung.

2.

Es besteht jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfügungsanspruch des Antragstellers auf Unterlassung der Internet  gegen den Antragsgegner.

a)

Einem Markenschutz aus §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2 MarkenG steht bereits entgegen, dass das Wort „Rechtsbeistand“ als Beruf bzw. Tätigkeit keine ausreichende Unterscheidungskraft hat, es sich vielmehr um eine rein beschreibende Angabe handelt (vgl. nur BGH GRUR 1996, 68, 69 - COTTON LINE). Der Antragsteller hat darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht, dass der von ihm in Abständen herausgegebene Zeitschrift der Werkstitel „Rechtsbeistand“ im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG zukommt. Nach seinen eigenen Angaben in der Antragsschrift lautet der Titel „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand“ verbunden mit der „Zitierweise: Rbeistand“. Dies entspricht auch den Aufdrucken auf dem Deckblatt seiner Zeitschrift. Die Bevollmächtigte des Antragstellers sprach im Termin selbst von „Der Rechtsbeistand“, diese Bezeichnung ist auch auf dem Deckblatt fett gedruckt und hebt sich in typischer Weise für einen Zeitschriftentitel von der zusätzlich

angegebenen, allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ ab. Der Antragsteller hat zudem in seinen beiden Schriftsätzen insgesamt drei Deutungen für das Wort „Rechtsbeistand“ behauptet, nämlich als Berufsbezeichnung, als Abkürzung für ihn selbst und als Titel seiner Zeitschrift. Unter diesen Umständen scheidet ein Markenschutz für diesen Gattungsbegriff aus. Aus den gleichen Erwägungen kommt spätestens mangels allgemeiner Verkehrsgeltung ein vom Antragsteller für sich in Anspruch genommener Namensschutz aus § 12 BGB nicht in Betracht. Mit der Gattungsbezeichnung „Rechtsbeistand“ verbindet der Verkehr nicht den Antragsteller als berufsständische Organisation, sondern allenfalls den Beruf des Rechtsbeistandes als solchen. Das Namensrecht des Antragstellers selbst ist also nicht einmal berührt.

b)

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1, 3 UWG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG bestehen gleichfalls nicht

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs keine irreführenden Angaben durch die Verwendung der Internet-Domain „“ im Sinne des § 3 UWG gemacht. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher geht nicht zuletzt aufgrund der Struktur der Internet-Domains nicht davon aus, dass die beanstandete Domain von einem Rechtsbeistand oder zumindest einem Angehörigen rechtsberatender Berufe verantwortet wird. Dies besagt auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Mai 2002 - 3 U 303/01 - (BRAB-Mitteilung 6/2002, 287, 288), auf das sich der Antragsteller beruft. Demzufolge gibt es zahlreiche Internet-Domains, deren Betreiber wie der Antragsgegner nicht den jeweiligen Berufsgruppen angehören. Das OLG Hamburg hat den Unterlassungsanspruch zu  vielmehr darauf gestützt, „dass unter Domains, die Branchen- bzw. Berufsbezeichnungen enthalten, welche - wie die Bezeichnung Rechtsanwalt - in besonderer Weise nach § 132a StGB geschützt sind, regelmäßig Homepages von Berufsangehörigen oder deren Berufs- und Standesvertretungen angeboten werden“ (a.a.O. S. 289). Die

Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ gehört aber gerade nicht zu einer der besonders geschützten Berufsgruppen in § 132a StGB. Hinzu kommt, dass der Verkehr bei Aufruf der früheren Seite des Antragsgegners sofort erkennt, dass es sich um ein gewerbliches Angebot zur Suche eines geeigneten Rechtsvertreters und nicht z.B. vorrangig um die Erörterung rechtlicher Fragen oder anderer Angebote handelt, die gewöhnlich von einem Angehörigen rechtsberatender Berufe erbracht werden. Die Auffassung des Antragstellers zu Ende gedacht würde bedeuten, dass jeder, der ein Branchenverzeichnis über einzelne Berufsgruppen herausgibt, selbst dieser Berufsgruppe angehören muss. Ein derartiges Verkehrsverständnis besteht eindeutig nicht. Der Verkehr geht auch nicht davon aus, unter der angegebenen Domain den Internetauftritt des Antragstellers zu erhalten, weil es ihm wie jedem anderen freisteht, unter einer sehr ähnlichen Adresse wie z.B. [REDACTED] - seinem Namenbestandteil entsprechend - selbst eine Internetseite zu betreiben (vgl. hierzu ausdrücklich BGH NJW 2001, 3262 ff. - Mitwohnzentrale.de).

Die beanstandete Internet-Domain beinhaltet entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keine wettbewerbswidrige Behinderung nach § 1 UWG wegen der möglichen Kanalisierung von Interessenten. Auch hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass der Internetnutzer das Angebot selbst prüft und bei Aufruf der Seite des Antragsgegners sogleich erkennen konnte, dass das Angebot eingeschränkt ist und keinesfalls etwa die Verbandstätigkeit des Antragstellers zum Gegenstand hat. Die vom Antragsteller zitierten abweichenden Entscheidungen sind durch die zuletzt genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs überholt, welche alle denkbaren Fallgruppen der wettbewerblichen Behinderung durch eine solche Gattungsbezeichnung als Internet-Domain verneint.

Der Antragsgegner verletzt schließlich nicht den berufsrechtlichen Schutz der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ in Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz, weil er unter Heranziehung der vorstehenden Erwägungen nicht diese Berufsbezeichnung geführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Krumhaar

Dr. Wander

Winter



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 80/03

verkündet am : 18.06.2003
Kaszuba,
Justizobersekretärin,

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar und die Handelsrichter Dr. Wander und Winter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. April 2003 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Antragsgegner vorläufig vollstreckbar.
Der Antragsteller kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1921 gegründete Antragsteller ist die überregionale Berufsorganisation und einzig bundesweit tätige Interessenvertretung der Erlaubnissträger nach dem Rechtsberatungsgesetz. Er gibt u.a. im Zuge seiner Verbandsarbeit in Abständen die Fachzeitschrift „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand, Zitierweise: Rbeistand“ heraus (beispielhaft Heft 2/2002 Anlage AS 2).

Der Antragsgegner gehört keinem rechtsberatenden Beruf an und ist Inhaber der im November 2002 gegründeten „5schritte.de webdesign & service“, die Webseiten gegen Entgelt gestaltet. Er war Inhaber der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain „www.rechtsbeistand.info“, die auf der Startseite als „Der benutzerfreundliche Suchdienst für Anwälte, Notare, Rechtsbeistände und

Laien schnell und einfach einen auf ihre Fragen spezialisierten Anwalt, Notar, Rechtsbeistand oder Steuerberater finden können", an. Die vorgenannten Berufsgruppen konnten sich gegen Entgelt in die Datenbank eintragen lassen, im Rahmen eines „Komplettpakets“ die eigenen Leistungen ausführlich darstellen und u.a. an einer Newsletter-Funktion teilnehmen. Wegen der Einzelheiten des Angebots wird auf die Ablichtungen eines Auszugs seines ehemaligen Internetauftritts Anlage AS 9 verwiesen. Bei der Suchmaschine „Google“ erschien bei der Eingabe der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ die Domain des Antragsgegners als erster Eintrag.

Mit Datum vom 31. März 2003 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner unter Fristsetzung zum 10. April 2003 ab und forderte ihn zur Abgabe einer beigefügten Unterlassungserklärung auf, in der sich der Antragsgegner u.a. verpflichten sollte,

- „2. es zu unterlassen, zukünftig diese Bezeichnung oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, insbesondere Inhalte, gleich welcher Art und der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen;
3. die zur Löschung und Übertragung auf unsere Mandantin notwendigen Erklärungen gegenüber der hierfür zuständigen Registrierungsstelle betreffend die Domain [REDACTED] abzugeben und dies unserer Mandantin gegenüber nachzuweisen;
4. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an den Bundesverband [REDACTED] e.V. zu zahlen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges“.

Da der Antragsteller die Abmahnung erst zum 7. April 2003 auf den Postweg brachte, bat der Antragsgegner auf die erst am Vortag erhaltene Abmahnung mit Telefax vom 10. April 2003 um Fristverlängerung bis 17. April 2003. Nach erster Weigerung des Antragstellers und

vom Bevollmächtigten des Antragsgegners am Montag, dem 14. April 2003 vorgefundenen Schreiben die Erklärung bis zum selben Tag 18.00 Uhr. Da der Antragsgegner zunächst seine Inhalte von der Web-Seite nehmen wollte, sicherte sein Bevollmächtigter per Telefax um 20.45 Uhr die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum Ende des Folgetages ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu, um die Web-Seite anschließend, wie auch geschehen, löschen zu lassen. Seine bislang nur per Telefax dem Antragsteller übersandte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichte ich mich, [REDACTED], Inhaber der Firma [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] Berlin, gegenüber dem [REDACTED] e.V., Rheinweg 24, 53113 Bonn, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen an den Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V. zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR zu unterlassen, die Domain rechtsbeistand.info geschäftlich im Internet zu nutzen, insbesondere unter der Domain einen Anwalts- und Rechtsbeistand-Suchservice anzubieten.“

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die Herabsetzung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Ihm stände wegen der Einrichtung und Nutzung der genannten Internet-Domain ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche, wettbewerbs-, namens- und markenrechtliche Vorschriften sowie § 823 Abs. 2 BGB gegen den Antragsgegner zu. Da die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ durch Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz geschützt ist, dürfe sie nicht vom Antragsgegner benutzt werden. Die Internet-Domain verletze sein Namensrecht als einzig bundesweite Interessenvertretung der Rechtsbeistände. So wird er seit jeher mit der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise in Verbindung gebracht, woraus ein Markenverstoß nach § 4 MarkenG folge. Zudem gebe sie eine Fachzeitschrift selben Namens heraus. Der Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG folge aus der Verkehrserwartung, die Internet-Domain stamme von der Berufsvertretung der Rechtsbeistände und es seien auf der Seite nur

Rechtsbeistände aufgeführt. Gestützt werde diese Verkehrserwartung durch vergleichbare Domains wie [REDACTED], [REDACTED] u.s.w., die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt werden. Ferner behindere der Antragsgegner den Wettbewerb, indem er schon aufgrund seines Eintrages bei „Google“ an erster Stelle den Verkehr auf seine Seite lenke, die jedoch nicht alle Rechtsbeistände u.s.w. aufführen könne.

Auf seinen Antrag hat das Landgericht Berlin dem Antragsgegner durch Beschluss vom 29. April 2003 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt,

die im Internet geführte Bezeichnung [REDACTED] oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt, im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, sowie Inhalte, gleich welcher Art, unter der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen.

Gegen die ihm zugestellte einstweilige Verfügung hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

wie erkannt.

Er meint, der Gegenstand seiner Unterlassungserklärung sei identisch mit dem Gegenstand der beantragten einstweiligen Verfügung. Er habe alles getan, um in kürzester Zeit auf die Abmahnung des Antragstellers zu reagieren. Für den Gattungsbegriff „Rechtsbeistand“ könne der Antragsteller keinen marken- oder namensrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Ebenso

ständen sämtliche weiteren Ausführungen des Antragstellers in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er habe nie für sich in Anspruch genommen, Rechtsbeistand zu sein.

Wegen des übrigen Sach- und Verfahrensstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den statthaften Widerspruch des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 29. April 2003 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, weil dem Antragsteller kein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain [REDACTED] gegen den Antragsgegner zusteht, §§ 924, 925 ZPO.

1.

Allerdings würde der Unterlassungsanspruch nicht an einer fehlenden Wiederholungsgefahr aufgrund der vom Antragsgegner abgegebenen Unterlassungserklärung scheitern. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur, wenn hinter der Unterwerfungserklärung ein ernsthafter Wille des Schuldners steht, auch kerngleiche Handlungen zu unterlassen. An der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung dürfen keine Zweifel bestehen, woran strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestehen an der Ernstlichkeit auch nur geringe Zweifel, ist die übernommene Unterlassungsverpflichtung grundsätzlich nicht geeignet, die Besorgnis künftiger Verstöße auszuschließen (vgl. Köhler/Pieper, UWG, 3. Aufl. vor § 13 Rdnr. 215; Baumbach/Hefermehl Einl. UWG 22. Aufl., Rdnr. 269 ff.). Abgesehen davon, dass der Antragsgegner bislang kein Original der Unterlassungserklärung dem Antragsteller hat zukommen lassen, hat er zu viele Änderungen

an der vom Antragsteller mit der Abmahnung übersandten Unterlassungserklärung vorgenommen, die insgesamt Zweifel an der Ernstlichkeit begründen. So hat er sich ausschließlich verpflichtet, die angegriffene Internet-Domain nicht mehr zu betreiben, kerngleiche Verletzungen aber bewusst nicht in seine Erklärungen übernommen. Gleichzeitig hat er die Vertragsstrafe von 10.000,00 Euro auf 5.001,00 Euro herabgesetzt und nicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges verzichtet. Ebenso bleibt die Löschung der Internet-Domain und deren Nachweis in seiner Unterlassungserklärung unerwähnt. Die in Folge der späten Absendung der Abmahnung ungewöhnlich kurze Überlegungsfrist für den Antragsgegner bleibt allein schon wegen seines Vollwiderspruchs gegen die einstweilige Verfügung ohne Auswirkungen auf die Entscheidung.

2.

Es besteht jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfügungsanspruch des Antragstellers auf Unterlassung der Internet  gegen den Antragsgegner.

a)

Einem Markenschutz aus §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2 MarkenG steht bereits entgegen, dass das Wort „Rechtsbeistand“ als Beruf bzw. Tätigkeit keine ausreichende Unterscheidungskraft hat, es sich vielmehr um eine rein beschreibende Angabe handelt (vgl. nur BGH GRUR 1996, 68, 69 - COTTON LINE). Der Antragsteller hat darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht, dass der von ihm in Abständen herausgegebene Zeitschrift der Werkstitel „Rechtsbeistand“ im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG zukommt. Nach seinen eigenen Angaben in der Antragsschrift lautet der Titel „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand“ verbunden mit der „Zitierweise: Rbeistand“. Dies entspricht auch den Aufdrucken auf dem Deckblatt seiner Zeitschrift. Die Bevollmächtigte des Antragstellers sprach im Termin selbst von „Der Rechtsbeistand“, diese Bezeichnung ist auch auf dem Deckblatt fett gedruckt und hebt sich in typischer Weise für einen Zeitschriftentitel von der zusätzlich

angegebenen, allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ ab. Der Antragsteller hat zudem in seinen beiden Schriftsätzen insgesamt drei Deutungen für das Wort „Rechtsbeistand“ behauptet, nämlich als Berufsbezeichnung, als Abkürzung für ihn selbst und als Titel seiner Zeitschrift. Unter diesen Umständen scheidet ein Markenschutz für diesen Gattungsbegriff aus. Aus den gleichen Erwägungen kommt spätestens mangels allgemeiner Verkehrsgeltung ein vom Antragsteller für sich in Anspruch genommener Namensschutz aus § 12 BGB nicht in Betracht. Mit der Gattungsbezeichnung „Rechtsbeistand“ verbindet der Verkehr nicht den Antragsteller als berufsständische Organisation, sondern allenfalls den Beruf des Rechtsbeistandes als solchen. Das Namensrecht des Antragstellers selbst ist also nicht einmal berührt.

b)

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1, 3 UWG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG bestehen gleichfalls nicht

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs keine irreführenden Angaben durch die Verwendung der Internet-Domain „“ im Sinne des § 3 UWG gemacht. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher geht nicht zuletzt aufgrund der Struktur der Internet-Domains nicht davon aus, dass die beanstandete Domain von einem Rechtsbeistand oder zumindest einem Angehörigen rechtsberatender Berufe verantwortet wird. Dies besagt auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Mai 2002 - 3 U 303/01 - (BRAB-Mitteilung 6/2002, 287, 288), auf das sich der Antragsteller beruft. Demzufolge gibt es zahlreiche Internet-Domains, deren Betreiber wie der Antragsgegner nicht den jeweiligen Berufsgruppen angehören. Das OLG Hamburg hat den Unterlassungsanspruch zu  vielmehr darauf gestützt, „dass unter Domains, die Branchen- bzw. Berufsbezeichnungen enthalten, welche - wie die Bezeichnung Rechtsanwalt - in besonderer Weise nach § 132a StGB geschützt sind, regelmäßig Homepages von Berufsangehörigen oder deren Berufs- und Standesvertretungen angeboten werden“ (a.a.O. S. 289). Die

Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ gehört aber gerade nicht zu einer der besonders geschützten Berufsgruppen in § 132a StGB. Hinzu kommt, dass der Verkehr bei Aufruf der früheren Seite des Antragsgegners sofort erkennt, dass es sich um ein gewerbliches Angebot zur Suche eines geeigneten Rechtsvertreters und nicht z.B. vorrangig um die Erörterung rechtlicher Fragen oder anderer Angebote handelt, die gewöhnlich von einem Angehörigen rechtsberatender Berufe erbracht werden. Die Auffassung des Antragstellers zu Ende gedacht würde bedeuten, dass jeder, der ein Branchenverzeichnis über einzelne Berufsgruppen herausgibt, selbst dieser Berufsgruppe angehören muss. Ein derartiges Verkehrsverständnis besteht eindeutig nicht. Der Verkehr geht auch nicht davon aus, unter der angegebenen Domain den Internetauftritt des Antragstellers zu erhalten, weil es ihm wie jedem anderen freisteht, unter einer sehr ähnlichen Adresse wie z.B. [REDACTED] - seinem Namenbestandteil entsprechend - selbst eine Internetseite zu betreiben (vgl. hierzu ausdrücklich BGH NJW 2001, 3262 ff. - Mitwohnzentrale.de).

Die beanstandete Internet-Domain beinhaltet entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keine wettbewerbswidrige Behinderung nach § 1 UWG wegen der möglichen Kanalisierung von Interessenten. Auch hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass der Internetnutzer das Angebot selbst prüft und bei Aufruf der Seite des Antragsgegners sogleich erkennen konnte, dass das Angebot eingeschränkt ist und keinesfalls etwa die Verbandstätigkeit des Antragstellers zum Gegenstand hat. Die vom Antragsteller zitierten abweichenden Entscheidungen sind durch die zuletzt genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs überholt, welche alle denkbaren Fallgruppen der wettbewerblichen Behinderung durch eine solche Gattungsbezeichnung als Internet-Domain verneint.

Der Antragsgegner verletzt schließlich nicht den berufsrechtlichen Schutz der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ in Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz, weil er unter Heranziehung der vorstehenden Erwägungen nicht diese Berufsbezeichnung geführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Krumhaar

Dr. Wander

Winter



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 80/03

verkündet am : 18.06.2003
Kaszuba,
Justizobersekretärin,

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar und die Handelsrichter Dr. Wander und Winter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. April 2003 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Antragsgegner vorläufig vollstreckbar.
Der Antragsteller kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1921 gegründete Antragsteller ist die überregionale Berufsorganisation und einzig bundesweit tätige Interessenvertretung der Erlaubnissträger nach dem Rechtsberatungsgesetz. Er gibt u.a. im Zuge seiner Verbandsarbeit in Abständen die Fachzeitschrift „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand, Zitierweise: Rbeistand“ heraus (beispielhaft Heft 2/2002 Anlage AS 2).

Der Antragsgegner gehört keinem rechtsberatenden Beruf an und ist Inhaber der im November 2002 gegründeten „5schritte.de webdesign & service“, die Webseiten gegen Entgelt gestaltet. Er war Inhaber der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain „www.rechtsbeistand.info“, die auf der Startseite als „Der benutzerfreundliche Suchdienst für Anwälte, Notare, Rechtsbeistände und

Laien schnell und einfach einen auf ihre Fragen spezialisierten Anwalt, Notar, Rechtsbeistand oder Steuerberater finden können", an. Die vorgenannten Berufsgruppen konnten sich gegen Entgelt in die Datenbank eintragen lassen, im Rahmen eines „Komplettpakets“ die eigenen Leistungen ausführlich darstellen und u.a. an einer Newsletter-Funktion teilnehmen. Wegen der Einzelheiten des Angebots wird auf die Ablichtungen eines Auszugs seines ehemaligen Internetauftritts Anlage AS 9 verwiesen. Bei der Suchmaschine „Google“ erschien bei der Eingabe der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ die Domain des Antragsgegners als erster Eintrag.

Mit Datum vom 31. März 2003 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner unter Fristsetzung zum 10. April 2003 ab und forderte ihn zur Abgabe einer beigefügten Unterlassungserklärung auf, in der sich der Antragsgegner u.a. verpflichten sollte,

- „2. es zu unterlassen, zukünftig diese Bezeichnung oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, insbesondere Inhalte, gleich welcher Art und der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen;
3. die zur Löschung und Übertragung auf unsere Mandantin notwendigen Erklärungen gegenüber der hierfür zuständigen Registrierungsstelle betreffend die Domain [REDACTED] abzugeben und dies unserer Mandantin gegenüber nachzuweisen;
4. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an den Bundesverband [REDACTED] e.V. zu zahlen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges“.

Da der Antragsteller die Abmahnung erst zum 7. April 2003 auf den Postweg brachte, bat der Antragsgegner auf die erst am Vortag erhaltene Abmahnung mit Telefax vom 10. April 2003 um Fristverlängerung bis 17. April 2003. Nach erster Weigerung des Antragstellers und

vom Bevollmächtigten des Antragsgegners am Montag, dem 14. April 2003 vorgefundenen Schreiben die Erklärung bis zum selben Tag 18.00 Uhr. Da der Antragsgegner zunächst seine Inhalte von der Web-Seite nehmen wollte, sicherte sein Bevollmächtigter per Telefax um 20.45 Uhr die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum Ende des Folgetages ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu, um die Web-Seite anschließend, wie auch geschehen, löschen zu lassen. Seine bislang nur per Telefax dem Antragsteller übersandte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichte ich mich, [REDACTED], Inhaber der Firma [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] Berlin, gegenüber dem [REDACTED] e.V., Rheinweg 24, 53113 Bonn, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen an den Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V. zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR zu unterlassen, die Domain rechtsbeistand.info geschäftlich im Internet zu nutzen, insbesondere unter der Domain einen Anwalts- und Rechtsbeistand-Suchservice anzubieten.“

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die Herabsetzung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Ihm stände wegen der Einrichtung und Nutzung der genannten Internet-Domain ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche, wettbewerbs-, namens- und markenrechtliche Vorschriften sowie § 823 Abs. 2 BGB gegen den Antragsgegner zu. Da die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ durch Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz geschützt ist, dürfe sie nicht vom Antragsgegner benutzt werden. Die Internet-Domain verletze sein Namensrecht als einzig bundesweite Interessenvertretung der Rechtsbeistände. So wird er seit jeher mit der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise in Verbindung gebracht, woraus ein Markenverstoß nach § 4 MarkenG folge. Zudem gebe sie eine Fachzeitschrift selben Namens heraus. Der Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG folge aus der Verkehrserwartung, die Internet-Domain stamme von der Berufsvertretung der Rechtsbeistände und es seien auf der Seite nur

Rechtsbeistände aufgeführt. Gestützt werde diese Verkehrserwartung durch vergleichbare Domains wie [REDACTED], [REDACTED] u.s.w., die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt werden. Ferner behindere der Antragsgegner den Wettbewerb, indem er schon aufgrund seines Eintrages bei „Google“ an erster Stelle den Verkehr auf seine Seite lenke, die jedoch nicht alle Rechtsbeistände u.s.w. aufführen könne.

Auf seinen Antrag hat das Landgericht Berlin dem Antragsgegner durch Beschluss vom 29. April 2003 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt,

die im Internet geführte Bezeichnung [REDACTED] oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt, im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, sowie Inhalte, gleich welcher Art, unter der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen.

Gegen die ihm zugestellte einstweilige Verfügung hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

wie erkannt.

Er meint, der Gegenstand seiner Unterlassungserklärung sei identisch mit dem Gegenstand der beantragten einstweiligen Verfügung. Er habe alles getan, um in kürzester Zeit auf die Abmahnung des Antragstellers zu reagieren. Für den Gattungsbegriff „Rechtsbeistand“ könne der Antragsteller keinen marken- oder namensrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Ebenso

ständen sämtliche weiteren Ausführungen des Antragstellers in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er habe nie für sich in Anspruch genommen, Rechtsbeistand zu sein.

Wegen des übrigen Sach- und Verfahrensstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den statthaften Widerspruch des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 29. April 2003 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, weil dem Antragsteller kein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain [REDACTED] gegen den Antragsgegner zusteht, §§ 924, 925 ZPO.

1.

Allerdings würde der Unterlassungsanspruch nicht an einer fehlenden Wiederholungsgefahr aufgrund der vom Antragsgegner abgegebenen Unterlassungserklärung scheitern. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur, wenn hinter der Unterwerfungserklärung ein ernsthafter Wille des Schuldners steht, auch kerngleiche Handlungen zu unterlassen. An der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung dürfen keine Zweifel bestehen, woran strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestehen an der Ernstlichkeit auch nur geringe Zweifel, ist die übernommene Unterlassungsverpflichtung grundsätzlich nicht geeignet, die Besorgnis künftiger Verstöße auszuschließen (vgl. Köhler/Pieper, UWG, 3. Aufl. vor § 13 Rdnr. 215; Baumbach/Hefermehl Einl. UWG 22. Aufl., Rdnr. 269 ff.). Abgesehen davon, dass der Antragsgegner bislang kein Original der Unterlassungserklärung dem Antragsteller hat zukommen lassen, hat er zu viele Änderungen

an der vom Antragsteller mit der Abmahnung übersandten Unterlassungserklärung vorgenommen, die insgesamt Zweifel an der Ernstlichkeit begründen. So hat er sich ausschließlich verpflichtet, die angegriffene Internet-Domain nicht mehr zu betreiben, kerngleiche Verletzungen aber bewusst nicht in seine Erklärungen übernommen. Gleichzeitig hat er die Vertragsstrafe von 10.000,00 Euro auf 5.001,00 Euro herabgesetzt und nicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges verzichtet. Ebenso bleibt die Löschung der Internet-Domain und deren Nachweis in seiner Unterlassungserklärung unerwähnt. Die in Folge der späten Absendung der Abmahnung ungewöhnlich kurze Überlegungsfrist für den Antragsgegner bleibt allein schon wegen seines Vollwiderspruchs gegen die einstweilige Verfügung ohne Auswirkungen auf die Entscheidung.

2.

Es besteht jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfügungsanspruch des Antragstellers auf Unterlassung der Internet  gegen den Antragsgegner.

a)

Einem Markenschutz aus §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2 MarkenG steht bereits entgegen, dass das Wort „Rechtsbeistand“ als Beruf bzw. Tätigkeit keine ausreichende Unterscheidungskraft hat, es sich vielmehr um eine rein beschreibende Angabe handelt (vgl. nur BGH GRUR 1996, 68, 69 - COTTON LINE). Der Antragsteller hat darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht, dass der von ihm in Abständen herausgegebene Zeitschrift der Werkstitel „Rechtsbeistand“ im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG zukommt. Nach seinen eigenen Angaben in der Antragsschrift lautet der Titel „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand“ verbunden mit der „Zitierweise: Rbeistand“. Dies entspricht auch den Aufdrucken auf dem Deckblatt seiner Zeitschrift. Die Bevollmächtigte des Antragstellers sprach im Termin selbst von „Der Rechtsbeistand“, diese Bezeichnung ist auch auf dem Deckblatt fett gedruckt und hebt sich in typischer Weise für einen Zeitschriftentitel von der zusätzlich

angegebenen, allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ ab. Der Antragsteller hat zudem in seinen beiden Schriftsätzen insgesamt drei Deutungen für das Wort „Rechtsbeistand“ behauptet, nämlich als Berufsbezeichnung, als Abkürzung für ihn selbst und als Titel seiner Zeitschrift. Unter diesen Umständen scheidet ein Markenschutz für diesen Gattungsbegriff aus. Aus den gleichen Erwägungen kommt spätestens mangels allgemeiner Verkehrsgeltung ein vom Antragsteller für sich in Anspruch genommener Namensschutz aus § 12 BGB nicht in Betracht. Mit der Gattungsbezeichnung „Rechtsbeistand“ verbindet der Verkehr nicht den Antragsteller als berufsständische Organisation, sondern allenfalls den Beruf des Rechtsbeistandes als solchen. Das Namensrecht des Antragstellers selbst ist also nicht einmal berührt.

b)

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1, 3 UWG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG bestehen gleichfalls nicht

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs keine irreführenden Angaben durch die Verwendung der Internet-Domain „“ im Sinne des § 3 UWG gemacht. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher geht nicht zuletzt aufgrund der Struktur der Internet-Domains nicht davon aus, dass die beanstandete Domain von einem Rechtsbeistand oder zumindest einem Angehörigen rechtsberatender Berufe verantwortet wird. Dies besagt auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Mai 2002 - 3 U 303/01 - (BRAB-Mitteilung 6/2002, 287, 288), auf das sich der Antragsteller beruft. Demzufolge gibt es zahlreiche Internet-Domains, deren Betreiber wie der Antragsgegner nicht den jeweiligen Berufsgruppen angehören. Das OLG Hamburg hat den Unterlassungsanspruch zu  vielmehr darauf gestützt, „dass unter Domains, die Branchen- bzw. Berufsbezeichnungen enthalten, welche - wie die Bezeichnung Rechtsanwalt - in besonderer Weise nach § 132a StGB geschützt sind, regelmäßig Homepages von Berufsangehörigen oder deren Berufs- und Standesvertretungen angeboten werden“ (a.a.O. S. 289). Die

Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ gehört aber gerade nicht zu einer der besonders geschützten Berufsgruppen in § 132a StGB. Hinzu kommt, dass der Verkehr bei Aufruf der früheren Seite des Antragsgegners sofort erkennt, dass es sich um ein gewerbliches Angebot zur Suche eines geeigneten Rechtsvertreters und nicht z.B. vorrangig um die Erörterung rechtlicher Fragen oder anderer Angebote handelt, die gewöhnlich von einem Angehörigen rechtsberatender Berufe erbracht werden. Die Auffassung des Antragstellers zu Ende gedacht würde bedeuten, dass jeder, der ein Branchenverzeichnis über einzelne Berufsgruppen herausgibt, selbst dieser Berufsgruppe angehören muss. Ein derartiges Verkehrsverständnis besteht eindeutig nicht. Der Verkehr geht auch nicht davon aus, unter der angegebenen Domain den Internetauftritt des Antragstellers zu erhalten, weil es ihm wie jedem anderen freisteht, unter einer sehr ähnlichen Adresse wie z.B. [REDACTED] - seinem Namenbestandteil entsprechend - selbst eine Internetseite zu betreiben (vgl. hierzu ausdrücklich BGH NJW 2001, 3262 ff. - Mitwohnzentrale.de).

Die beanstandete Internet-Domain beinhaltet entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keine wettbewerbswidrige Behinderung nach § 1 UWG wegen der möglichen Kanalisierung von Interessenten. Auch hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass der Internetnutzer das Angebot selbst prüft und bei Aufruf der Seite des Antragsgegners sogleich erkennen konnte, dass das Angebot eingeschränkt ist und keinesfalls etwa die Verbandstätigkeit des Antragstellers zum Gegenstand hat. Die vom Antragsteller zitierten abweichenden Entscheidungen sind durch die zuletzt genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs überholt, welche alle denkbaren Fallgruppen der wettbewerblichen Behinderung durch eine solche Gattungsbezeichnung als Internet-Domain verneint.

Der Antragsgegner verletzt schließlich nicht den berufsrechtlichen Schutz der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ in Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz, weil er unter Heranziehung der vorstehenden Erwägungen nicht diese Berufsbezeichnung geführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Krumhaar

Dr. Wander

Winter



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 80/03

verkündet am : 18.06.2003
Kaszuba,
Justizobersekretärin,

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar und die Handelsrichter Dr. Wander und Winter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. April 2003 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Antragsgegner vorläufig vollstreckbar.
Der Antragsteller kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1921 gegründete Antragsteller ist die überregionale Berufsorganisation und einzig bundesweit tätige Interessenvertretung der Erlaubnissträger nach dem Rechtsberatungsgesetz. Er gibt u.a. im Zuge seiner Verbandsarbeit in Abständen die Fachzeitschrift „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand, Zitierweise: Rbeistand“ heraus (beispielhaft Heft 2/2002 Anlage AS 2).

Der Antragsgegner gehört keinem rechtsberatenden Beruf an und ist Inhaber der im November 2002 gegründeten „5schritte.de webdesign & service“, die Webseiten gegen Entgelt gestaltet. Er war Inhaber der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain „www.rechtsbeistand.info“, die auf der Startseite als „Der benutzerfreundliche Suchdienst für Anwälte, Notare, Rechtsbeistände und

Laien schnell und einfach einen auf ihre Fragen spezialisierten Anwalt, Notar, Rechtsbeistand oder Steuerberater finden können", an. Die vorgenannten Berufsgruppen konnten sich gegen Entgelt in die Datenbank eintragen lassen, im Rahmen eines „Komplettpakets“ die eigenen Leistungen ausführlich darstellen und u.a. an einer Newsletter-Funktion teilnehmen. Wegen der Einzelheiten des Angebots wird auf die Ablichtungen eines Auszugs seines ehemaligen Internetauftritts Anlage AS 9 verwiesen. Bei der Suchmaschine „Google“ erschien bei der Eingabe der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ die Domain des Antragsgegners als erster Eintrag.

Mit Datum vom 31. März 2003 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner unter Fristsetzung zum 10. April 2003 ab und forderte ihn zur Abgabe einer beigefügten Unterlassungserklärung auf, in der sich der Antragsgegner u.a. verpflichten sollte,

- „2. es zu unterlassen, zukünftig diese Bezeichnung oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, insbesondere Inhalte, gleich welcher Art und der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen;
3. die zur Löschung und Übertragung auf unsere Mandantin notwendigen Erklärungen gegenüber der hierfür zuständigen Registrierungsstelle betreffend die Domain [REDACTED] abzugeben und dies unserer Mandantin gegenüber nachzuweisen;
4. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an den Bundesverband [REDACTED] e.V. zu zahlen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges“.

Da der Antragsteller die Abmahnung erst zum 7. April 2003 auf den Postweg brachte, bat der Antragsgegner auf die erst am Vortag erhaltene Abmahnung mit Telefax vom 10. April 2003 um Fristverlängerung bis 17. April 2003. Nach erster Weigerung des Antragstellers und

vom Bevollmächtigten des Antragsgegners am Montag, dem 14. April 2003 vorgefundenen Schreiben die Erklärung bis zum selben Tag 18.00 Uhr. Da der Antragsgegner zunächst seine Inhalte von der Web-Seite nehmen wollte, sicherte sein Bevollmächtigter per Telefax um 20.45 Uhr die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum Ende des Folgetages ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu, um die Web-Seite anschließend, wie auch geschehen, löschen zu lassen. Seine bislang nur per Telefax dem Antragsteller übersandte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichte ich mich, [REDACTED], Inhaber der Firma [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] Berlin, gegenüber dem [REDACTED] e.V., Rheinweg 24, 53113 Bonn, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen an den Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V. zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR zu unterlassen, die Domain rechtsbeistand.info geschäftlich im Internet zu nutzen, insbesondere unter der Domain einen Anwalts- und Rechtsbeistand-Suchservice anzubieten.“

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die Herabsetzung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Ihm stände wegen der Einrichtung und Nutzung der genannten Internet-Domain ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche, wettbewerbs-, namens- und markenrechtliche Vorschriften sowie § 823 Abs. 2 BGB gegen den Antragsgegner zu. Da die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ durch Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz geschützt ist, dürfe sie nicht vom Antragsgegner benutzt werden. Die Internet-Domain verletze sein Namensrecht als einzig bundesweite Interessenvertretung der Rechtsbeistände. So wird er seit jeher mit der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise in Verbindung gebracht, woraus ein Markenverstoß nach § 4 MarkenG folge. Zudem gebe sie eine Fachzeitschrift selben Namens heraus. Der Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG folge aus der Verkehrserwartung, die Internet-Domain stamme von der Berufsvertretung der Rechtsbeistände und es seien auf der Seite nur

Rechtsbeistände aufgeführt. Gestützt werde diese Verkehrserwartung durch vergleichbare Domains wie [REDACTED], [REDACTED] u.s.w., die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt werden. Ferner behindere der Antragsgegner den Wettbewerb, indem er schon aufgrund seines Eintrages bei „Google“ an erster Stelle den Verkehr auf seine Seite lenke, die jedoch nicht alle Rechtsbeistände u.s.w. aufführen könne.

Auf seinen Antrag hat das Landgericht Berlin dem Antragsgegner durch Beschluss vom 29. April 2003 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt,

die im Internet geführte Bezeichnung [REDACTED] oder Bezeichnungen mit ähnlichem Inhalt, im Internet zu führen, zu verwenden und/oder eintragen zu lassen, sowie Inhalte, gleich welcher Art, unter der Domain [REDACTED] sichtbar oder unsichtbar zu hinterlegen.

Gegen die ihm zugestellte einstweilige Verfügung hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

wie erkannt.

Er meint, der Gegenstand seiner Unterlassungserklärung sei identisch mit dem Gegenstand der beantragten einstweiligen Verfügung. Er habe alles getan, um in kürzester Zeit auf die Abmahnung des Antragstellers zu reagieren. Für den Gattungsbegriff „Rechtsbeistand“ könne der Antragsteller keinen marken- oder namensrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Ebenso

ständen sämtliche weiteren Ausführungen des Antragstellers in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er habe nie für sich in Anspruch genommen, Rechtsbeistand zu sein.

Wegen des übrigen Sach- und Verfahrensstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den statthaften Widerspruch des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 29. April 2003 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, weil dem Antragsteller kein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Internet-Domain [REDACTED] gegen den Antragsgegner zusteht, §§ 924, 925 ZPO.

1.

Allerdings würde der Unterlassungsanspruch nicht an einer fehlenden Wiederholungsgefahr aufgrund der vom Antragsgegner abgegebenen Unterlassungserklärung scheitern. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur, wenn hinter der Unterwerfungserklärung ein ernsthafter Wille des Schuldners steht, auch kerngleiche Handlungen zu unterlassen. An der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung dürfen keine Zweifel bestehen, woran strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestehen an der Ernstlichkeit auch nur geringe Zweifel, ist die übernommene Unterlassungsverpflichtung grundsätzlich nicht geeignet, die Besorgnis künftiger Verstöße auszuschließen (vgl. Köhler/Pieper, UWG, 3. Aufl. vor § 13 Rdnr. 215; Baumbach/Hefermehl Einl. UWG 22. Aufl., Rdnr. 269 ff.). Abgesehen davon, dass der Antragsgegner bislang kein Original der Unterlassungserklärung dem Antragsteller hat zukommen lassen, hat er zu viele Änderungen

an der vom Antragsteller mit der Abmahnung übersandten Unterlassungserklärung vorgenommen, die insgesamt Zweifel an der Ernstlichkeit begründen. So hat er sich ausschließlich verpflichtet, die angegriffene Internet-Domain nicht mehr zu betreiben, kerngleiche Verletzungen aber bewusst nicht in seine Erklärungen übernommen. Gleichzeitig hat er die Vertragsstrafe von 10.000,00 Euro auf 5.001,00 Euro herabgesetzt und nicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges verzichtet. Ebenso bleibt die Löschung der Internet-Domain und deren Nachweis in seiner Unterlassungserklärung unerwähnt. Die in Folge der späten Absendung der Abmahnung ungewöhnlich kurze Überlegungsfrist für den Antragsgegner bleibt allein schon wegen seines Vollwiderspruchs gegen die einstweilige Verfügung ohne Auswirkungen auf die Entscheidung.

2.

Es besteht jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfügungsanspruch des Antragstellers auf Unterlassung der Internet  gegen den Antragsgegner.

a)

Einem Markenschutz aus §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2 MarkenG steht bereits entgegen, dass das Wort „Rechtsbeistand“ als Beruf bzw. Tätigkeit keine ausreichende Unterscheidungskraft hat, es sich vielmehr um eine rein beschreibende Angabe handelt (vgl. nur BGH GRUR 1996, 68, 69 - COTTON LINE). Der Antragsteller hat darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht, dass der von ihm in Abständen herausgegebene Zeitschrift der Werkstitel „Rechtsbeistand“ im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG zukommt. Nach seinen eigenen Angaben in der Antragsschrift lautet der Titel „Rechtsbeistand, Der Rechtsbeistand“ verbunden mit der „Zitierweise: Rbeistand“. Dies entspricht auch den Aufdrucken auf dem Deckblatt seiner Zeitschrift. Die Bevollmächtigte des Antragstellers sprach im Termin selbst von „Der Rechtsbeistand“, diese Bezeichnung ist auch auf dem Deckblatt fett gedruckt und hebt sich in typischer Weise für einen Zeitschriftentitel von der zusätzlich

angegebenen, allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ ab. Der Antragsteller hat zudem in seinen beiden Schriftsätzen insgesamt drei Deutungen für das Wort „Rechtsbeistand“ behauptet, nämlich als Berufsbezeichnung, als Abkürzung für ihn selbst und als Titel seiner Zeitschrift. Unter diesen Umständen scheidet ein Markenschutz für diesen Gattungsbegriff aus. Aus den gleichen Erwägungen kommt spätestens mangels allgemeiner Verkehrsgeltung ein vom Antragsteller für sich in Anspruch genommener Namensschutz aus § 12 BGB nicht in Betracht. Mit der Gattungsbezeichnung „Rechtsbeistand“ verbindet der Verkehr nicht den Antragsteller als berufsständische Organisation, sondern allenfalls den Beruf des Rechtsbeistandes als solchen. Das Namensrecht des Antragstellers selbst ist also nicht einmal berührt.

b)

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1, 3 UWG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG bestehen gleichfalls nicht

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs keine irreführenden Angaben durch die Verwendung der Internet-Domain „“ im Sinne des § 3 UWG gemacht. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher geht nicht zuletzt aufgrund der Struktur der Internet-Domains nicht davon aus, dass die beanstandete Domain von einem Rechtsbeistand oder zumindest einem Angehörigen rechtsberatender Berufe verantwortet wird. Dies besagt auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Mai 2002 - 3 U 303/01 - (BRAB-Mitteilung 6/2002, 287, 288), auf das sich der Antragsteller beruft. Demzufolge gibt es zahlreiche Internet-Domains, deren Betreiber wie der Antragsgegner nicht den jeweiligen Berufsgruppen angehören. Das OLG Hamburg hat den Unterlassungsanspruch zu  vielmehr darauf gestützt, „dass unter Domains, die Branchen- bzw. Berufsbezeichnungen enthalten, welche - wie die Bezeichnung Rechtsanwalt - in besonderer Weise nach § 132a StGB geschützt sind, regelmäßig Homepages von Berufsangehörigen oder deren Berufs- und Standesvertretungen angeboten werden“ (a.a.O. S. 289). Die

Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ gehört aber gerade nicht zu einer der besonders geschützten Berufsgruppen in § 132a StGB. Hinzu kommt, dass der Verkehr bei Aufruf der früheren Seite des Antragsgegners sofort erkennt, dass es sich um ein gewerbliches Angebot zur Suche eines geeigneten Rechtsvertreters und nicht z.B. vorrangig um die Erörterung rechtlicher Fragen oder anderer Angebote handelt, die gewöhnlich von einem Angehörigen rechtsberatender Berufe erbracht werden. Die Auffassung des Antragstellers zu Ende gedacht würde bedeuten, dass jeder, der ein Branchenverzeichnis über einzelne Berufsgruppen herausgibt, selbst dieser Berufsgruppe angehören muss. Ein derartiges Verkehrsverständnis besteht eindeutig nicht. Der Verkehr geht auch nicht davon aus, unter der angegebenen Domain den Internetauftritt des Antragstellers zu erhalten, weil es ihm wie jedem anderen freisteht, unter einer sehr ähnlichen Adresse wie z.B. [REDACTED] - seinem Namenbestandteil entsprechend - selbst eine Internetseite zu betreiben (vgl. hierzu ausdrücklich BGH NJW 2001, 3262 ff. - Mitwohnzentrale.de).

Die beanstandete Internet-Domain beinhaltet entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keine wettbewerbswidrige Behinderung nach § 1 UWG wegen der möglichen Kanalisierung von Interessenten. Auch hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass der Internetnutzer das Angebot selbst prüft und bei Aufruf der Seite des Antragsgegners sogleich erkennen konnte, dass das Angebot eingeschränkt ist und keinesfalls etwa die Verbandstätigkeit des Antragstellers zum Gegenstand hat. Die vom Antragsteller zitierten abweichenden Entscheidungen sind durch die zuletzt genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs überholt, welche alle denkbaren Fallgruppen der wettbewerblichen Behinderung durch eine solche Gattungsbezeichnung als Internet-Domain verneint.

Der Antragsgegner verletzt schließlich nicht den berufsrechtlichen Schutz der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ in Art. 1 § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsberatungsgesetz, weil er unter Heranziehung der vorstehenden Erwägungen nicht diese Berufsbezeichnung geführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Krumhaar

Dr. Wander

Winter